



HEIMATVEREIN PECH E.V.
53343 WACHTBERG-PECH

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen "Heimatverein Pech e.V..
- 2) Sitz des Vereins ist die Ortschaft Pech in der Gemeinde Wachtberg.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Heimatverein Pech
 1. fördert heimatliches Brauchtum;
 2. fördert die Kultur-, Denkmal- und Landschaftspflege;
 3. erfasst die ortsgeschichtliche Überlieferung und Entwicklung;
 4. setzt sich für die Ortsverschönerung und Denkmalpflege ein.
- 2) Der Verein ist bestrebt, mit allen bestehenden Ortsvereinen in der Gemeinde W a c h t b e r g zusammenzuarbeiten.

- 3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein strebt keinen Gewinn an. Er ist verpflichtet, alle Mittel für die satzungsmäßigen Zwecke aufzuwenden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu Händen des Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende oder durch Ausschließung. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Ausschlussgründe sind grober Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder Nichtzahlung des Beitrages über zwei Jahresbeiträge hinaus.
- 3) Mitglieder, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben, können aus gegebenem Anlass zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge mit eingehender Begründung können aus dem Mitgliederkreis oder vom Vorstand eingebracht werden. Die Ernennung erfolgt in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Beiträge

- 1) Die Mitgliedschaft ist von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages abhängig. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Es ist jedermann freigestellt, durch Spenden oder sonstige Zuwendungen die gemeinnützigen Ziele des Vereins besonders zu unterstützen.

§ 6

Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie drei Beisitzern. Die Ämter können in Personalunion ausgeübt werden.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder bedürfen für Aktivitäten mit Außenwirkung eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands.
- 3) Der Gesamtvorstand wird in ordentlicher Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre bis zum Ende der über die Neu-/Wiederwahl des Vorstandes beschließenden Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Wahl fordert.
- 4) Für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 7

Geschäftsführung des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter

der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen.
- 4) Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu zeichnen ist.
- 5) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins nach Maßgabe der Vereinsbeschlüsse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlungen dürfen nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses geleistet werden.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, aus dem Mitgliederkreis für bestimmte Tätigkeitsbereiche im Rahmen der in § 2 gestellten Aufgaben Arbeitskreise zu bilden, deren Leitung im Allgemeinen von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden soll.
- 7) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen sachkundige Personen hinzuziehen. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit.

§ 8

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Alljährlich ist vom Vorstand in der ersten Jahreshälfte die ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
- 2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 1. Geschäftsbericht des Vorstandes,
 2. Rechenschaftsbericht des Kassenwarts und Genehmigung des Kassenberichts,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer,
 5. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,

6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
7. Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung (3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten),
8. Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten),
9. Sonstige Anträge und Verschiedenes

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Sie können bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim jeweiligen Vorsitzenden eingereicht werden. Bei Dringlichkeit sind auch außerhalb der Frist Anträge zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder deren Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.
- 4) Jedes anwesende Mitglied, das am Tag der Mitgliederversammlung das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.
- 5) Über die Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat in Textform, in der Regel per Email, an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten die Einladung in Briefform.

§ 9

Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer. Für die Wahl und Amtsdauer gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.
- 2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die satzungsgemäße Verwendung der Gelder des Vereins in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Jahr, zu prüfen.
- 3) Die Kassenprüfer haben einen Bericht über ihre Prüftätigkeit zu erstellen. Der Bericht wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn dies von mindestens 10% der Vereinsmitglieder verlangt wird.

§ 11

Haftungsbeschränkung

- 1) Der Verein und die in seinem Auftrag Handelnden haften nur im Rahmen des Vereinsvermögens (§ 31 BGB).
- 2) Der Verein stellt Vorstandsmitglieder und Erfüllungsgehilfen von der Haftung bei Fahrlässigkeit frei, wenn sie im Rahmen dieser Satzung handeln. Dies gilt nicht für Schäden, die vorsätzlich verursacht wurden.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Über Änderungen der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Vorschläge zu Satzungsänderungen sind spätestens bis zum 15.2. eines jeden Jahres dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat diese Vorschläge zugleich mit der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- 3) Satzungsänderungen, die von Behörden aus gesetzlich zwingenden Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich – spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung - mitgeteilt werden.

§ 13
Vereinsvermögen nach
Auflösung


Über den Anfall des zur Zeit der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortschaft Pech verwendet wird; der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.

§ 15
Salvatorische Klauseln

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.


(Oliver Neft 1. Vorsitzender)